

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Macht in der Entscheidung zur Abschaffung des §219a aus der Perspektive der Machtbegriffe von Bachrach/ Baratz und Hannah Arendt
 - 2.1. Perspektive Bachrach/ Baratz
 - 2.1.1. Der Machtbegriff Bachrach/ Baratz: Die Entscheidung über das zu Entscheidende
 - 2.1.2. Analyse der Entscheidung zur Abschaffung des §219a mit Hilfe des Machtbegriffes von Bachrach/ Baratz

 - 2.2. Perspektive Hannah Arendt
 - 2.2.1. Der Machtbegriff von Hannah Arendt: Die Potentialität der Macht
 - 2.2.2. Analyse der Entscheidung zur Abschaffung des §219a mit Hilfe des Machtbegriffes von Hannah Arendt

 - 2.3. Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Machtbegriffe

3. Schluss

Literatur

Eidesstattliche Erklärung

1. Einleitung

Ob in Form von Gehsteigbelästigungen vor Abtreibungsstellen, verurteilenden Blicken oder Regelungen zur Abtreibung im Strafgesetzbuch – gesellschaftliche und staatliche Versuche, das individuelle Fortpflanzungsverhalten von Frauen zu regulieren und zu bewerten ziehen sich durch die Geschichte. Ausdruck und Spielball dieser Diskussion ist dabei die Gesetzgebung, da diese es Akteur:innen ermöglicht, Betroffene so einzuschränken, dass deren Handlungen nur unter bestimmten Bedingungen legal sind. Die Regelungen zur Abtreibung sind heute in den Paragraphen §218 und §219 StGB geregelt. Dabei stellt §218 die Abtreibung allgemein unter Strafe und legt fest, unter welchen Umständen der eigentlich rechtswidrige Abbruch straffrei bleibt. §219a stellt die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe, dies inkludiert nach einer Gesetzesänderung 2019 die Auskünfte über Abbruchmethoden und die damit verbundenen Risiken. Jenes Werbeverbot gilt nur für Menschen, die Abtreibungen vornehmen, da diese im Vergleich zu medizinischen Laien einen Vermögensvorteil aus der Abtreibung ziehen könnten (vgl. Raue 2022). Die Rufe nach der Abschaffung der Paragraphen sind laut, für besonders absurd halten viele aber §219a, da dieser Frauen das Recht auf Informationen verwehrt und die sachliche Information der Ärzt:innen über Abtreibung fälschlicherweise als Werbung definiert (vgl. Engelhardt 2018).

Die Geschichte des §219a reicht bis in die Zeit des Deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik zurück. Das damals eingeführte Verbot des Anbietens sollte Schwangere vor einer durch Werbung vorangetriebene Kommerzialisierung schützen und dem Entstehen eines Marktes für Schwangerschaftsabbrüche entgegenzutreten (vgl. Frommel 2018: 1058). Nach kontroverser Debatte wurde die Regelung zwar 1926 aufgehoben, jedoch 1933 nach der Machtergreifung Hitlers in das Reichsstrafgesetzbuch unter §220 erneut eingeführt. Durch das 5. Strafrechtsreformgesetz von 1974 wurde das Schwangerschaftsabbruchsrecht reformiert und der nun unter §§219 ff. StGB nummerierte Tatbestand durch die Merkmale „seines Vermögensvorteils“ oder „in grob anstößiger Weise“ eingeschränkt. Die heutigen Absätze 1-3 des §219a gehen somit auf diese Reform zurück. Der vierte Absatz der Norm, welcher Ärzt:innen erstens erlaubt, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und ihnen zweitens erlaubt auf Informationen einer zuständigen Behörde hinzuweisen, ist Ergebnis der Debatte um die Ärztin Kristina Hänel. Diese verweigerte 2017 die Zahlung einer Geldstrafe, die gegen sie verhängt worden war, nachdem sie gegen §219a verstoßen hatte. Die Debatte darum, ob und unter welchen Bedingungen Abtreibung und das Auskunft geben darüber für wen legal sein sollte, wird nicht nur schon seit sehr langer Zeit

geführt, sondern auch mit einer ausgeprägten Emotionalität. Gesellschaftliche Spannungen, die sich entlang der Abtreibungsfrage beobachten lassen, scheinen sich zwar zeitweise zu lösen, aber nie auflösen zu lassen.¹ Aus einem distanzierten Blickwinkel kann man sagen, dass sich die entscheidenden Konfliktlinien des Diskurses, so scheint es, wiederholen: Soll den Rechten des ungeborenen Kindes oder den Rechten der Frau Vorzug eingeräumt werden? Ab welchem Zeitpunkt kann beim Fötus von einem schützenswerten, mit Rechten ausgestatteten Leben, gesprochen werden? Natürlich bietet die Tatsache, dass es bei Abtreibungsfragen gleichzeitig um die Interessen und Bedürfnisse einer Frau und eines ungeborenen Lebens geht, zunächst Anlass dazu, Diskussionen um das Thema Abtreibung vom Privaten in die Öffentlichkeit zu rücken. Durch Artikel 2 Abs. 2 GG hat der deutsche Staat die besondere Aufgabe das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Um die bestehende Diskussion um Abtreibungsregelungen aufzulösen, müsste man also in einem respektvollen, gesellschaftlichen Diskurs zwischen dieser staatlichen Aufgabe und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau abwägen. Eine gesetzliche Regelung, wenn sie denn bestehen soll, müsste im Optimalfall den Abwägungsprozess der ethischen Frage der Abtreibung widerspiegeln und Regeln aufstellen, welche sowohl die Rechte und Bedürfnisse der Frau als auch die des ungeborenen Kindes schützen.

Doch hier liegt das Problem: Die in Deutschland die Abtreibung regelnden Paragraphen §218 und §219 sind eben nicht Ergebnis eines gesellschaftlichen Diskurses, der die Interessen der Frauen und der ungeborenen Kinder respektiert, anhört, ernst nimmt und die nötige Unterstützung bereitstellt. Stattdessen sind die heute geltenden Abtreibungsparagraphen Ausdruck von „Wirkmacht der oft heftigen und konträren [...] Deutungsansprüche im Feld vielfältiger und beweglicher Machtbeziehungen“ (Busch 2015: 18). Die Abtreibungsparagraphen, so könnte man also postulieren, sind Ausdruck von Interessensdurchsetzung und damit Ausdruck von Macht. Dies wurde zuletzt im Januar 2022 deutlich, als die neue Ampel-Regierung eine Reform zur Abschaffung des §219a beschloss. Nicht nur, dass die anstehende Reform bald das Leben von Millionen Frauen verändern wird, sondern auch die Tatsache, dass diese trotz lauter Forderungen erst jetzt beschlossen wurde, zeigt inwiefern diese Entscheidung Ausdruck von Machtprozessen ist. Vor diesem Hintergrund ist es von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung, bei jener Entscheidung die Frage der Macht zu stellen. Denn nur so können zugrunde liegende Machtprozesse aufgedeckt, kritisiert und aus ihnen gelernt werden.

¹ Selbstverständlich kann sich im Rahmen dieser Arbeit nicht auf die gesamte Bandbreite von Argumentationslinien in der Diskussion um Abtreibung bezogen werden.

Für die Machtanalyse werden in der vorliegenden Arbeit die Machtbegriffe von Bachrach/Baratz und Hannah Arendt herangezogen. Diese beiden Machtbegriffe sind für die Analyse des Beispiels insofern relevant, als durch ihre Unterschiedlichkeit verschiedene Akteure in den Blick geraten und gerade in ihrer Gegenüberstellung und Kombination einen neuen Ansatz zur Erklärung der Entscheidung bieten. Im Folgenden wird durch die Einführung in die beiden Machtbegriffe, die Analyse des Beispiels aus beiden Perspektiven und das Gegenüberstellen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, Vor- und Nachteilen der beiden Machtkonzepte die These begründet werden, dass die Entscheidung zur Abschaffung des §219a ein Ergebnis sich in der Gesellschaft verändernder Wertvorstellungen und Überzeugungen und langjähriger Kämpfe mehrerer Gruppen sind, in welchen sich Menschen gemeinsam handelnd hinsichtlich eines Zieles engagiert und damit schließlich erreicht haben, eine neue politische Realität zu schaffen.

2. Macht in der Entscheidung zur Abschaffung des §219a aus der Perspektive der Machtbegriffe von Bachrach/ Baratz und Hannah Arendt

2.1 Perspektive Bachrach/ Baratz

2.1.1 Der Machtbegriff Bachrach/ Baratz: Die Entscheidung über das zu Entscheidende
In ihren Artikeln "Two Faces of Power", "Decisions and Nondecisions: An Analytical Framework" und in ihrem Buch "Power and Poverty: Theory and Practice" entwickelten die US-amerikanischen Politikwissenschaftler Peter Bachrach und Morton S. Baratz (Bachrach/ Baratz) in den 1960er und 1970er Jahren ihren Machtbegriff anhand von Überlegungen zur amerikanischen Kommunalpolitik. Bachrach/ Baratz formulieren ihr Machtverständnis aus der kritischen Betrachtung der Dahl'schen Machtvorstellung heraus und versuchen seinen Machtbegriff zu erweitern (vgl. Kräuter 2009: 15). Vor diesem Hintergrund ist es in einem ersten Schritt notwendig, ein Grundverständnis des Dahl'schen Machtbegriffes zu entwickeln. Der US-amerikanische Politikwissenschaftler Robert Dahl beschäftigte sich Anfang der 1960er Jahre als einer der ersten Autor:innen mit einer wissenschaftlichen Definition von Macht und stellte dazu folgende Formel auf: „A hat insofern Macht über B, als er B dazu bringen kann, etwas zu tun, was B sonst nicht tun würde“ (Dahl 1957: 202). Demnach liegt Macht vor, wenn eine Person in einer offenen Auseinandersetzung und einem Interessenkonflikt mit einer anderen dazu gebracht wird, etwas zu tun, was sie sonst nicht getan hätte. Für Dahl ist Macht an

konkret beobachtbaren Handlungen und Entscheidungen festzumachen, durch die ein:e Akteur:in versucht seine:ihre Interessen durchsetzen und die Interessensverfolgung anderer zu verhindern (vgl. Kräuter 2009: 13ff.). Dieses Machtverständnis wird in wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragen der Macht nachträglich meist als „erstes Gesicht der Macht“ bezeichnet.

Sich auf Dahls Machtverständnis beziehend, kritisierten die Politikwissenschaftler Bachrach/Baratz seine eindimensionale, handlungsbezogene Machtdefinition, indem sie in ihrem Artikel „Two Faces of Power“ konstatieren, dass „ein verlässliches Machtkonzept [nicht] auf der Annahme basieren [kann], dass sich Macht voll und ganz in den konkreten Entscheidungen verkörpert und widerspiegelt“ (Bachrach & Baratz 1975: 226). Zwar sei das von Dahl beschriebene erste Gesicht der Macht eine Form der Machtausübung, doch gebe es auch ein zweites, ebenso wichtiges Gesicht der Macht, das Dahl in seinen Überlegungen übersehen habe (vgl. Bachrach & Baratz 1975: 226ff.). Dieses setzt schon vor der Stufe der beobachtbaren Interessendurchsetzung an und beschreibt die Fähigkeit eines Akteurs, im Vorhinein Handlungsalternativen auszuschließen und so die im beobachtbaren politischen Prozess zur Debatte stehenden Handlungsalternativen zu seinen Gunsten einzugrenzen (vgl. Roth & Weiß 2016: 11). Diese Einschränkung gelingt einem Akteur durch die Schaffung oder Verstärkung sozialer und politischer Wertvorstellungen sowie institutioneller Praktiken (vgl. Bachrach & Baratz 1975: 226). Schlussfolgernd besitzt eine Person oder Gruppe nach Bachrach/Baratz „in dem Maße Macht, in dem sie – bewusst oder unbewusst – Barrieren gegen das öffentliche Austragen politischer Konflikte schafft oder verstärkt“ (Bachrach & Baratz 1975: 227).

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen führen Bachrach/Baratz den Begriff der „Nicht-Entscheidung“ („non-decision“) ein und definieren diesen als „Entscheidung, die in der Unterdrückung oder Vereitelung einer latenten oder manifesten Bedrohung von Werten und Interessen der Entscheidungsträger resultiert“ (Bachrach & Baratz 1977: 78). Eine „Nicht-Entscheidung“ liegt also dann vor, wenn es einer Person oder Gruppe gelingt, dass Themen, die ihren Werten oder Interessen widersprechen, erst gar nicht besprochen werden (vgl. Kräuter 2009: 16f.). Dass dies bestimmten Akteur:innen gelingt, ist dabei immer das Ergebnis von Machtausübung (vgl. Frey 1971: 1092). Zudem kritisieren Bachrach/Baratz Dahls These einer pluralistisch funktionierenden Gesellschaft, in der jede:r am Entscheidungsprozess teilhaben und gleichermaßen Macht ausüben kann. Stattdessen treffen, so Bachrach/Baratz, Entscheidungsträger:innen in bestimmten Positionen die relevanten Entscheidungen in einer Gesellschaft. Sie haben ein Interesse daran, dass die Werte des Systems, in dem sie selbst eine

gute Position haben, nicht in Frage gestellt werden, weshalb sie die Artikulation und das Aufkommen bestimmter Themen, die vorhandene Werte infrage stellen könnten, verhindern wollen (vgl. Kräuter 2009: 16f.). Jene Entscheidungsträger:innen bezeichnen Bachrach/ Baratz als Elite, zu der „jene Personen oder Institutionen gehören, die regelmäßig die Fähigkeit besitzen, ein hohes Maß an Macht und Autorität auszuüben, welche die Werte einer Gesellschaft in signifikanter Weise beeinflussen“ (Bachrach & Baratz 1977: 44). Dies geschieht nach Bachrach/ Baratz mithilfe der „Mobilisierung von Vorurteilen“ („mobilization of bias“), welche die beiden als ein „Set von vorherrschenden Werten, Überzeugungen, Ritualen und institutionellen Verfahren, die systematisch und konsequent zum Vorteil bestimmter Personen und Gruppen auf Kosten anderer wirken“ bezeichnen (Bachrach & Baratz 1977: 43). Nach Bachrach/ Baratz Vorstellung teilt sich die Gesellschaft in Gruppen und in Personen auf, welche die existierenden Werte beibehalten wollen und solche, die sich für die Veränderung dieser einsetzen (vgl. Wolfinger 1971: 1072). Basierend auf ihren Überlegungen zu den zwei Gesichtern der Macht stellen Bachrach/ Baratz in „Zwei Gesichter der Macht“ einen Untersuchungsansatz für Macht vor. Bei diesem soll der:die Forscher:in eingangs die „Frage nach der besonderen Mobilisierung von Tendenzen in der zu untersuchenden Institution“ stellen und dann analysieren, „welche Personen und Gruppen, wenn überhaupt, einen Gewinn aus der bestehenden Tendenz ziehen und welche, wenn überhaupt durch sie benachteiligt werden“. Anschließend soll er:sie die „Dynamik des Nichtentscheidungsprozesses“ untersuchen, also prüfen „wie und wie weit die am Status quo orientierten Personen und Gruppen die Gemeindewerte und politischen Institutionen beeinflussen, die dazu tendieren, den tatsächlichen Entscheidungsbereich auf sichere Streitfragen zu beschränken“ und zuletzt die „Partizipation am Entscheidungsprozess über konkrete Streitfragen“ analysieren (Bachrach & Baratz 1975: 231).

2.1.2 Analyse der Entscheidung zur Abschaffung des §219a mit Hilfe des Machtbegriffes von Bachrach/ Baratz

Die Analyse des Beispiels mit Hilfe des Machtbegriffs von Bachrach/ Baratz soll im Folgenden nach dem von Bachrach/ Baratz eigens aufgestellten Untersuchungsansatz erfolgen. Beginnend mit der Frage nach der Mobilisierung der Tendenzen ist die Überlegung anzustellen, welche Tendenzen seit der Einführung des §219a bis heute in der Gesellschaft sowie im politischen Diskurs vorherrschend sind und wie sich diese über den Lauf der Zeit verändert haben. Insgesamt lässt sich beobachten, dass das Thema Abtreibung traditionellerweise und auch heute noch in Teilen im öffentlichen Raum beinahe überhaupt nicht stattfindet und

weitestgehend stigmatisiert ist (vgl. Boltaninski 2007: 35ff.). Im öffentlichen Raum wie auch im Freundes- und Familienkreis müssen ungewollt Schwangere immer noch Scham, Verurteilung und ungewünschte Ratschläge erfahren. Obwohl die Konsequenzen einer Abtreibung in erster Linie von der Schwangeren getragen werden müssen, wird die Entscheidung über eine Abtreibung weder in der Geschichte noch in der Gegenwart klar und eindeutig der Schwangeren zugestanden (vgl. Krolzik-Matthei 2016). Dieser Zustand von Stigmatisierung, Tabuisierung, Missbilligung und Übertragung der Entscheidung von der Schwangeren auf den Gesetzgeber ist Ergebnis von gesellschaftlich und politisch vorherrschenden Wertvorstellungen, die sich geschichtlich herausgebildet haben. In den streng patriarchal organisierten Gesellschaften der griechisch-römischen Antike stand es üblicherweise den Männern als Familienoberhaupt zu, über den Nachwuchs und damit über eine Abtreibung zu entscheiden. Abtreibung erfuhr im Allgemeinen Missbilligung und wurde nur geduldet, um die existierenden gesellschaftlichen Strukturen zu erhalten, welche die Zeugung von Nachkommen aus ehelichen Beziehungen erlaubten aber den Männern gleichzeitig außerehelichen Geschlechtsverkehr ermöglichten. Neben dem patriarchalen Charakter des Abtreibungsverbots trat mit der Verbreitung des Christentums im europäischen Raum das dem Fötus zugesprochene Lebensrecht als Grund für die Regulierung von Abtreibung. Dieses begründet sich in der christlichen Lehre damit, dass jede Empfängnis gottgewollt sei und die Frau mit einer Abtreibung demnach der Macht Gottes zuwiderhandele. Bis weit ins 19. Jahrhundert berief sich das Christentum außerdem auf die Definition der Beseelung, nach welcher bei weiblichen Föten vor dem 80. Tag nach der Empfängnis und bei männlichen vor dem 40. Tag nach der Empfängnis die Beseelung des Embryos stattfindet, mit der dieser zu einem vollen Menschen werde (vgl. Konigorski 2012). Seit Ende des 19. Jahrhunderts gilt in der katholischen Kirche allerdings die Sichtweise, dass die Beseelung des Embryos und damit das Menschsein bereits mit der Empfängnis erfolgt. Auf dieser Grundlage und dem biblischen Gebot, nicht zu töten, verurteilen Vatikan, päpstliche Enzykliken und Deklarationen Abtreibung damals wie heute aufs Schärfste. Auch wenn es unter katholischen Theolog:innen diverse Meinungen zur Abtreibung gibt, verhalten sich deutsche Bischöfe weitestgehend konform zur Position des Vatikans (vgl. Hennig 2014: 88). Verknüpft mit den vor allem zum Anfang des 19. Jahrhunderts und im Nationalsozialismus präsenten bevölkerungspolitischen Interessen des Staates und der besonderen Rolle der Kirche, gelang es staatlichen und kirchlichen Akteur:innen vom Deutschen Kaiserreich bis heute Abtreibung gesetzlich zu regulieren und das Lebensrecht des Fötus über das Selbstbestimmungsrecht der Frau zu stellen. Die Kriminalisierung der Abtreibung durch die gesetzlichen Regelungen sowie die abnehmende aber immer noch bestehende Verankerung der Kirche in

der Gesellschaft und ihr Einwirken auf Wert- und Moralvorstellungen erklärt rückblickend die jahrzehntelange, heute noch verbreitete Stigmatisierung der Abtreibung. Diese bestehenden Werte, Überzeugungen und gesellschaftliche Umgangsweisen, welche systematisch zum Vorteil bestimmter Personen und zum Nachteil anderer wirken, bilden den „mobilization of bias“ nach Bachrach/ Baratz.

Fraglich ist nun, welche Akteur:innen aus dem „mobilization of bias“ einen Vorteil ziehen. Die sich im Gesetz widerspiegelnde Vorstellung, der ungeborene Fötus müsse vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau geschützt werden, da diese sich etwa durch „Werbung“ im Sinne des §219a in Richtung der „falschen“ Entscheidung beeinflussen lassen könnte, wirkt unter anderen zum Vorteil der Kirche und in Teilen zum Vorteil staatlicher Akteur:innen. So versucht die Kirche durch die Aufrechterhaltung der Vorstellung der Abtreibung als etwas Schlechtes, zu Verurteilendes und durch das Festhalten an ihrer Position zu verhindern, dass diese von der Kirche aufgestellten, jahrzehntelang gepredigten Werte in Frage gestellt werden. Hinter der Aufrechterhaltung dieser Werte steckt dabei nach der Vorstellung von Bachrach/ Baratz, dass die Kirche ihre Position im aktuellen gesellschaftlichen System bewahren möchte und diese durch das Infragestellungen bestehender Wertsysteme verlieren könnte. Dass dies in Teilen bereits passiert, ist durch zahlreiche Kirchenaustritte, öffentliche Kritik und die abnehmende gesellschaftliche Verankerung der Kirche sichtbar. Gerade der katholischen Kirche fällt es offensichtlich schwer, das eigens aufgestellte Wertsystem zu hinterfragen und sich von innen heraus zu reformieren, was wiederum dadurch erklärt werden könnte, dass die katholische Kirche die langsame Verminderung ihrer Machtposition fürchtet und deshalb umso stärker an alten Wertvorstellungen festhalten will. Dies wird auch im aktuellen, durch die Ampel-Koalition hervorgebrachten Diskurs zur Abschaffung des §219a deutlich. Nach ersten Reformplänen im Januar 2022 sprach sich die katholische Kirche klar gegen das Vorhaben der Ampel-Regierung aus: Georg Bätzing, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, erklärte, das Werbeverbot sei „Bestandteil des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Schutzkonzepts für das ungeborene Leben“ (Geuther 2022).

Neben der Kirche wirken auch staatliche Akteur:innen nach wie vor auf „Mobilisierung der Tendenzen“ ein und profitieren von dieser. Aufgrund ihrer Nähe zum Christentum, die bereits im Namen wiederzufinden ist, liegt es nahe, dass die Parteien und die dazugehörige Bundestagsfraktion CDU/CSU viele Jahre für die Beibehaltung der Paragraphen §218 und §219 gekämpft haben. Selbst mit der Gesetzesänderung 2019, welche das Werbeverbot aus §219a ein

Stück weit einschränkte, tat die Union sich schwer (vgl. Hassenkamp 2019). Nachdem die Ampelkoalition im Januar 2022 ihren Reformentwurf zur Abschaffung des §219a bekanntgab, kündigten Union und AfD Widerstand an (vgl. Dernbach 2022). Die Abneigung gegen eine solche Reform könnte mit dem Konzept von Bachrach/ Baratz so gedeutet werden, dass die Union an früheren Wertvorstellungen festhält, um zu erreichen, dass diese weiterhin bestehen bleiben und nicht hinterfragt werden. Durch Mitgliederzahlensenkung und Wählerabwanderung von der Union könnte die Fraktionsgemeinschaft befürchten, ihre alte Machtposition in der politischen und parlamentarischen Landschaft zu verlieren, da das Hinterfragen von Wertvorstellungen wahrscheinlich auch mit dem Verlust der Machtposition der Union einhergeht.

In einem nächsten Schritt soll nun die Dynamik des Nichtentscheidungsprozesses betrachtet werden. Zwar ist es schwierig eine solche Nicht-Entscheidung im Entscheidungsprozess sichtbar zu machen, da diese ja gerade nicht zur Debatte steht, doch kann man sie in der Frage um die Abschaffung des §219a durchaus ausfindig machen. Obwohl diverse Organisationen, Initiativen und Vereine wie „pro familia e.V.“ neben der Abschaffung des §219a auch eine Legalisierung der Abtreibung fordern, steht die Streichung des §218 bisher nicht zur Debatte. Selbst in den kürzlich veröffentlichten Reformplänen der Ampel-Regierung ist von einer Streichung des §218 nicht die Rede. Zwar ist die Forderung nach der Streichung des §218 längst in der gesellschaftlichen Debatte angekommen, hat die parlamentarischen Kreise aber erst in Teilen erreicht. Mit dem Konzept der Nichtentscheidung von Bachrach/ Baratz ist zu interpretieren, dass die jahrzehntelange Verbreitung von bestimmten Überzeugungen von Kirche, Parteien und Organisationen dazu beigetragen hat, dass die Legalisierung von Abtreibung jetzt noch nicht zur Debatte steht. Dies könnte sich selbstverständlich in der nächsten Zeit ändern, etwa wenn bestehende Wertvorstellungen zunehmend hinterfragt werden und sich die Debatte zu Gunsten der Rechte von körperlicher Selbstbestimmung verschiebt.

Zuletzt soll die Frage gestellt werden, welche Akteur:innen am Entscheidungsprozess über die konkrete Streitfrage teilhaben können. Der Prozess hin zu dem Beschluss der Ampel-Regierung, §219a abzuschaffen, begann in seiner Sichtbarkeit mit den Koalitionsverhandlungen der Parteien Bündnis90/Die Grünen, FDP und SPD. Doch diese Verhandlungen sind Ergebnis eines jahrzehntelangen Kampfes von feministischen Bewegungen, Initiativen und Organisationen, die durch ihre Forderungen und ihre Arbeit den politischen Diskurs geprägt und auf Positionen von Parteien eingewirkt haben. Am Entscheidungsprozess zur Abschaffung des §219a selbst nahmen in direkter Hinsicht vor allem die Bundestagsfraktionen teil, entweder indem

sie als Teil der Koalitionsgespräche aktiv am Vorhaben mitarbeiteten oder indem sie als zukünftige Opposition sich gegen das Vorhaben positionierten. In indirekter Hinsicht nahmen Initiativen, Organisationen und Vereine wie „pro familia e.V.“, „Terre des Femmes“, Bewegungen wie die „Lebensschutzbewegung“ und Institutionen wie die Kirche teil, indem sie den Diskurs in die eine oder die andere Richtung verschoben und auf Parteien Einfluss nahmen.

2.2 Perspektive Hannah Arendt

2.2.1 Der Machtbegriff von Hannah Arendt: Die Potentialität der Macht

Die deutsch-amerikanische politische Theoretikerin Hannah Arendt diskutierte in ihren zahlreichen Werken, darunter „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, „Vita activa“ und „Über die Revolutionen“ das Phänomen der Macht. In ihrer Studie „Macht und Gewalt“ systematisiert sie schließlich begriffstheoretische Überlegungen und nimmt kategoriale Abgrenzungen rund um den Begriff „Macht“ vor (vgl. Straßenberger 2020: 66). Arendts Machtverständnis unterscheidet sich sichtbar von den Machtverständnissen vorangegangener Theoretiker:innen. Während unter anderen Dahl, Weber und Bachrach/ Baratz Macht instrumentell im Sinne von Durchsetzung der:des Einen gegen die:den Andere:n begreifen, formuliert Arendt Macht als Bedingung für politisches Handeln und betont die Potentialität von Macht durch das Herstellen und Schaffen neuer politischer Realitäten (vgl. Roth & Weiß 2016: 13).

Arendt definiert Macht wie folgt: „Macht entspricht der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“ (Arendt 1970: 45). Ausgangspunkt des Arendt'schen Machtbegriffs ist demnach zunächst einmal die Fähigkeit des Menschen, zu urteilen, zu handeln, etwas zu tun. Erst im gemeinsamen Handeln von Menschen, entsteht nach Arendts Verständnis tatsächlich Macht. Demgemäß kann Macht nach Arendt nie im Besitz einer einzelnen Person sein, sondern immer nur innerhalb einer gemeinsam agierenden Gruppe entstehen und ausgeübt werden. In Anbetracht jener Definition ist der Arendt'sche Machtbegriff grundlegend als schlicht und damit zugleich auch breit gefasst zu betrachten. Die einzige Konstitutionsbedingung für Macht ist nach Arendt der Zusammenschluss von Menschen. Macht ist somit immer abhängig von Gemeinschaft, jedoch unabhängig von dem Verhalten oder den Motiven der Mitglieder der Gemeinschaft. Folglich stellt Arendt mit ihrer Machtdefinition zunächst einen neutralen Begriff auf, „der nicht mehr aussagt, als dass Macht nur im Zusammen entstehen

kann“ (Schulze Wessel 2013: 43). Ob die entstandene Macht später repressiv oder freiheitsstiftend wirkt, hängt von Merkmalen der Gemeinschaft und weiteren Machtdimensionen ab, ist aber in der eigentlichen Machtdefinition nicht enthalten (vgl. Schulze Wessel 2013: 43).

Eine entscheidende Rolle im Arendt'schen Machtverständnis spielt der Erscheinungsraum. Bei gemeinsamem Handeln und Sprechen im öffentlichen Raum entsteht nach Arendt Macht, wodurch der öffentliche Raum zu jenem Erscheinungsraum wird (vgl. Kräuter 2009: 46). Dieser wird als weder zeitlich noch standortgebundener Raum verstanden, der wiederum gemeinsames Handeln und Sprechen ermöglicht. Es kann von einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis von Macht und Erscheinungsraum gesprochen werden, da die Macht im Sinne von gemeinsamem Handeln und Sprechen der Menschen den Erscheinungsraum konstituiert und sie gleichzeitig den Erscheinungsraum braucht, um weiterzubestehen, da der Erscheinungsraum das freie Handeln und Sprechen der Beteiligten in diesem Raum sichert (vgl. Temme 2014: 198). Arendt bringt dieses Verhältnis mit den folgenden Worten auf den Punkt: „Macht ist, was den öffentlichen Bereich, den potentiellen Erscheinungsraum zwischen Handelnden und Sprechenden überhaupt ins Dasein ruft und am Dasein hält“ (Arendt 1960: 252).

In ihren Schriften wird wieder und wieder Arendts Verständnis der Verknüpfung von Macht und Politik deutlich. Im Gegensatz zu Aristoteles Beschreibung des Menschen als „zoon politikon“, geht Arendt davon aus, dass der Mensch von Natur aus ein a-politisches Wesen ist, welches aber durchaus zur Politik befähigt ist und in der kommunikativen Auseinandersetzung mit Anderen sich unterscheidenden Wesen gemeinsam handeln und Politik betreiben kann (vgl. Straßenberger 2020: 57). Politik ist demnach nach Arendt nicht im Menschen selbst angelegt, sondern ereignet sich zwischen den Menschen in ihrer Vielfalt (vgl. Kräuter 2009: 40). Politisches Handeln und tätig Sein ist laut Arendt in dem durch gemeinsames Handeln und damit durch Macht entstandenen Erscheinungsraum möglich, allerdings nur so lange wie dieser Raum geschützt und sich in ihm engagiert wird, weshalb es Arendt als Aufgabe von Politik begreift, diesen Erscheinungsraum zu schützen (vgl. Kräuter 2009: 56). Insofern kann Macht als Bedingung der Möglichkeit von Politik verstanden werden (vgl. Anter 2012: 98). In dieser Möglichkeit neue politische Realitäten zu schaffen, sieht Hannah Arendt die Potentialität der Macht (vgl. Roth & Weiß 2016: 13). Arendt sieht im Staat eine „organisierte und institutionalisierte Macht“, die durch das Vermögen der Menschen zu handeln begründet wird (Arendt 1970: 42). Die staatlichen politischen Institutionen sind für Arendt folglich „Manifestationen und Materialisationen von Macht“, die auf die Unterstützung des Volkes

angewiesen sind (Arendt 1970: 42). Jene in Institutionen materialisierte Macht, die auf das gemeinsame Sprechen und Handeln des Volkes im Erscheinungsraum zurückgeht, konstituiert und erhält nach Arendt die staatliche Ordnung aufrecht (vgl. Schulze Wessel 2013: 51).

2.2.2 Analyse der Entscheidung zur Abschaffung des §219a mit Hilfe des Machtbegriffes von Hannah Arendt

Im Folgenden soll die Entscheidung zur Abschaffung des §219a mit Hilfe Machtbegriffs von Hannah Arendt analysiert werden. Zunächst ist die von Hannah Arendt für die Entstehung von Macht vorangestellte notwendige Fähigkeit des Menschen, nämlich zu urteilen und zu handeln, mit Blick auf das Beispiel zweifelsohne gegeben. Denn die in die Entscheidung involvierten Akteur:innen, das heißt Menschen organisiert in Parteien, Verbänden, Initiativen und Bewegungen sind zu diesem aufgrund ihres Menschseins fähig. Ist dies also gegeben, entsteht Macht nach Hannah Arendt, wenn sich mehrere Menschen zusammenschließen und gemeinsam im Einvernehmen urteilen, diskutieren und handeln. Dieser Zusammenschluss von Menschen sowie das gemeinsame Handeln, lässt sich auch hinsichtlich der Frage des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche und der Diskussion um die Regelung der Abtreibung allgemein beobachten. Auf der Seite, die sich für ein Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche und das Fortbestehen des §219a ausspricht, befinden sich verschiedene Akteur:innen, darunter allen voran die katholische Kirche, Parteien wie CDU/CSU und AfD und verschiedene Initiativen und Bewegungen wie die „Lebensschutzbewegung“ sowie Bürger:innen, die sich in den Positionen dieser wiederfinden und sie im Privaten weitertragen. Bei genannten Akteur:innen kann man eben deshalb von einem Zusammenschluss und einvernehmlichen Handeln sprechen, da sie sich gemeinsam für ihre Überzeugung, nämlich das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche einsetzen und sich hinsichtlich dieser engagieren. Die Akteur:innen agieren dabei zwar die meiste Zeit innerhalb ihrer Partei, ihrer Initiative, ihrer Bewegung, doch gibt es erstens eine ausgeprägte Verknüpfung der verschiedenen Gruppen und zweitens ein sich Engagieren hinsichtlich des gleichen Ziels. Jene Verknüpfung äußert sich beispielsweise darin, dass die CDU/CSU als ehemalige, langjährige Regierungsfraktion die Förderung der Kirche durch staatliche Mittel ermöglichte, oder darin, dass Mitglieder der einen Gruppe, sich in einer anderen Gruppe engagieren, sich mit dieser austauschen oder mit dieser für Positionen demonstrieren können. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auf der anderen Seite, welche sich gegen das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche einsetzt und teilweise auch die Legalisierung der Abtreibung in Deutschland allgemein fordert. Akteur:innen sind hier

etwa Initiativen wie „Pro Familia“, „Terre des Femmes“, Bewegungen wie die „Frauenrechtsbewegung“, Parteien wie Bündnis 90/ Die Grünen oder Die Linke, Teile der Berufsgruppe der Gynäkolog:innen. Auch hier findet ein gegenseitiges aufeinander Bezugnehmen, ein Austauschen, ein Kämpfen für die geteilte Überzeugung statt. Somit ist Arendts einzige Konstitutionsbedingung von Macht, nämlich das Zusammenschließen und gemeinsame Handeln von Menschen, gegeben. Des Weiteren spricht Arendt von einem Erscheinungsraum, welcher in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis zu Macht steht. Der Erscheinungsraum wird jedoch nicht als zeitlich oder standortgebundener Raum verstanden, sondern eher als Raum im übertragenen Sinne, welcher den Akteur:innen das Sprechen, Handeln und Austauschen ermöglicht. Auch diesen Erscheinungsraum kann man in der Frage um die Entscheidung zur Abschaffung des §219a beobachten. Die gemeinsam handelnden Akteur:innen finden etwa durch Internetplattformen, Demonstrationen, Kundgebungen und gemeinsame Veranstaltungen die Möglichkeit, sich auszutauschen, gemeinsam zu sprechen und sich hinsichtlich ihrer Ziele zu engagieren.

Fraglich ist nun, warum die Entscheidung zur Abschaffung des §219a gerade beziehungsweise erst in diesem Jahr fiel, wo doch die Diskussion darum schon einige Jahrzehnte alt ist. Hier bietet der Machtbegriff von Hannah Arendt einen möglichen Erklärungsansatz. Bei einem Blick in die Geschichte ist zu bemerken, dass Frauen bereits Anfang des 20. Jahrhunderts für ein grundsätzliches Recht für Frauen, selbst über ihren Körper und ihre Sexualität zu entscheiden, gekämpft haben. Nach Ende des ersten Weltkriegs bekamen diese Forderungen noch mehr Aufsehen und die Forderung, die §§218ff. abzuschaffen wurde Teil einer öffentlichen Massenbewegung. Diese Proteste, durch die in dem Sinne Arendts Macht ausgeübt wurden, insofern als dass Frauen sich zusammenschlossen und gemeinsam handelten, erzielten aus heutiger Sicht kleinere, damals aber sehr wichtige Erfolge. So mündeten Bemühungen von SPD und KPD 1926 in eine Gesetzesreform, die das Strafmaß der Abtreibung vom Zuchthaus auf Gefängnis reduzierte. Zudem stellte ein Gerichtsurteil 1927 fest, dass Abtreibung im Falle einer schweren Gesundheitsgefährdung der Schwangeren nicht strafwürdig sei. Während des Nationalsozialismus wurde die feministische Bewegung jedoch erstickt und fand in der Öffentlichkeit so gut wie nicht mehr statt (vgl. Krolzik-Matthei 2015: 103). Hier, so würde man aus Arendts Perspektive argumentieren, verlor die Bewegung ihren Erscheinungsraum, der ihnen gemeinsames Sprechen und Handeln im Sinne von protestieren und fordern ermöglichen hätte können. Mit dem Verlust des Erscheinungsraums verlor die Gruppe auch die entsprechende Möglichkeit, Macht entstehen zu lassen und diese auszuüben. Nach Ende

des zweiten Weltkriegs knüpfte die Frauenbewegung an frühere Forderungen an, mit den Studierendenprotesten der 1960er Jahre schließlich, bildete sich ein Rahmen, in dem sich eine neue feministische Bewegung entwickeln konnte (vgl. Krolzik-Matthei 2015: 103). Hier kann man wieder von einem intakten Erscheinungsraum sprechen, welcher der Bewegung den nötigen Austausch und das gemeinsame Handeln ermöglichte. Die Forderungen dieser Zeit stießen immer wieder parlamentarische Auseinandersetzungen an, so dass in jedem Fall von einer Machtausübung die Rede sein kann. Warum die zentrale Forderung der Bewegung nach Streichung der Paragraphen §§218ff. bis 2021 unerfüllt blieb, ist nicht eindeutig zu erklären. Nach dem Konzept von Hannah Arendt, könnte man aber zu dem Schluss kommen, dass die aus verschiedenen Akteur:innen bestehende Gruppe der Gegenseite lange Zeit ihre Überzeugung besser durchsetzen konnte, da sie in ihrem Handeln stärker und geeinter war und besser mobilisieren konnte. Auch die Beziehungen der Akteur:innen der Gegenseite zur CDU/CSU, welche eine beachtliche Anzahl an Jahren Teil der Regierung war, trug sicherlich dazu bei, dass die entscheidenden Gesetzgebungen im Kern erhalten blieben und kaum verändert wurden. Mit dem Antritt der Ampel-Regierung scheint sich dieses Ungleichgewicht zu Gunsten der Akteur:innen, die für eine Abschaffung des §219a kämpften, erstmals verschoben zu haben.

Zuletzt ist bezüglich des Beispiels darauf einzugehen, dass Arendt in der Möglichkeit, neue politische Realitäten zu schaffen, die Potentialität der Macht sieht (vgl. Roth & Weiß 2016: 13). Die Schaffung neuer Realitäten findet sich auch in der Entscheidung zur Abschaffung des §219a wieder. Durch die Streichung des Artikels wird es Frauenärzt:innen künftig möglich sein, in Arztpraxen und auf Websites über die Arten und Risiken von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren. Das wird Millionen Frauen helfen, sichere Informationen zu Abtreibung zu erhalten, um selbstbestimmt eine Entscheidung über ihren Körper treffen zu können. Insofern ist im Vergleich zu vorher eine neue politische Realität geschaffen worden.

2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Machtbegriffe

In diesem Abschnitt soll zusammenfassend auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Macht-Begriffe, welche bei der vorangegangenen Analyse erkennbar wurden, eingegangen werden. Ein Unterschied besteht darin, inwiefern Bachrach/ Baratz und Arendt Macht als grundlegend für eine Gesellschaft betrachten. Während Bachrach/ Baratz Macht vor allem in der unsichtbaren oder sichtbaren Interessensdurchsetzung eines:einer Akteurs:Akteurin gegenüber einem:einer anderen sehen, versteht Arendt Macht als etwa in einer Gesellschaft

Inhärentes. Des Weiteren ist für das Machtverständnis von Bachrach/ Baratz nur eine Person notwendig, auch wenn es oft mehrere Personen sind, die die Mobilisierung von Tendenzen beeinflussen und die Alternativen der Entscheidung eingrenzen. Bei Arendt kann Macht jedoch erst entstehen, wenn sich mehrere Menschen zu einer Gruppe zusammenschließen. Auch wenn Bachrach/ Baratz von der Mobilisierung der Tendenzen denken und Arendt von der Konstitution der Gruppe, könnte man als Gemeinsamkeit der beiden Machtbegriffe festhalten, dass es am Ende der Analyse bei beiden darum geht, wie sehr es einer Gruppe gelingt, ihre Interessen zu bündeln und durchzusetzen. Bei Bachrach/ Baratz sind diese Interessen das Erhalten von Wertvorstellungen oder das Ausschließen von Handlungsalternativen, bei Arendt besteht das Interesse in der Schaffung neuer politischer Realität. So könnte man als weiteren Unterschied anführen, dass Macht als etwas Verhinderndes bei Bachrach/ Baratz eher negativ konnotiert ist, während Macht als etwas Schaffendes bei Arendt eher positiv konnotiert ist.

3. Schluss

Abschließend sollen vergleichend die Vor- und Nachteile der beiden Macht-Begriffe in der Anwendung auf das Beispiel gegenübergestellt werden. Als Vorteil des Macht-Begriffs von Bachrach/ Baratz in der Anwendung auf das Beispiel ist zu nennen, dass die Forscher in ihrer Arbeit bereits einen Untersuchungsansatz aufgestellt haben, der dem:der Untersucher:in ein Vorgehen nach vier Punkten vorlegt. Dies war in der vorliegenden Argumentation insofern hilfreich, als dass er der Analyse die nötige Struktur gibt. Zudem war der von Bachrach/ Baratz eingeführte „mobilization of bias“ im Beispiel gut beobachtbar. In der Analyse ließ sich die Entscheidung zur Abschaffung des §219a gut damit erklären, dass sich jener im Laufe der Zeit geändert hat: Durch Aufklärungsarbeit, die nachlassende Verankerung der Kirche in der Gesellschaft, das Aufstreben feministischer Stimmen wird die Stigmatisierung von Abtreibung Schritt für Schritt beobachtbar überwunden. Dennoch stieß der Machtbegriff von Bachrach/ Baratz in der vorangegangenen Analyse zum Teil auch an seine Grenzen. So gehen Bachrach/ Baratz etwa davon aus, dass bestimmte Akteure sich gegen die Veränderung des „mobilization of bias“ stellen, da sie ihre gute Position im System erhalten wollen. Dies lässt sich in Teilen der katholischen Kirche oder der CDU/ CSU auch beobachten, der Großteil der katholischen Kirche und der Union stellen sich nach wie vor gegen die Reform, den §219a zu streichen. Andere Teile jedoch sprechen sich auch für Reformen aus und sehen kein Problem in der Reform des §219a. Eine denkbare Erklärung ist hier, dass diese Akteure sich an den Zeitgeist anpassen wollen, da sie gerade fürchten, sonst früher oder später Wähler:innen bzw.

Mitglieder zu verlieren. Eine solche Differenzierung lässt sich allerdings im Machtbegriff von Bachrach/ Baratz nicht finden. Ein weiterer Nachteil beziehungsweise eine Schwäche des Machtbegriffs kann man im Prinzip der „Nicht-Entscheidung“ sehen. Dieses ist im Grunde genommen zwar plausibel, in seiner Gänze jedoch nur schwer anwendbar. Denn als Untersucher:in steht man während der Analyse zwangsläufig vor der Frage, ob man alle „Nicht-Entscheidungen“ ausfindig gemacht hat, da diese ja gerade, wenn die Entscheidungsträger:innen sie gut durchgeführt haben, im Vorhinein getroffen wurden und nicht auf der zur Entscheidung stehenden Liste der Alternativen steht (Debnam 1975: 891).

Auch bei der Anwendung des Machtbegriffs von Hannah Arendt stößt man auf Stärken und Schwächen. Zunächst ist vorteilhaft hervorzuheben, dass sich hinsichtlich der Frage des §219a die von Arendt beschriebenen Gruppen beobachten lassen, zu welchen sich Menschen zusammenschließen und in welchen sie urteilen, diskutieren und handeln. Auch die Annahme Arendts, Macht könne nur innerhalb solcher Gruppen entstehen und nicht in Besitz einer einzelnen Person sein, scheint in Hinblick auf das Beispiel plausibel. Schließlich ist keine Einzelperson bekannt, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass der Reformentwurf, den §219a abzuschaffen, beschlossen wurde. Viel mehr war es das Engagieren vieler Akteur:innen hinsichtlich eines gemeinsamen Ziels, welches zu der Entscheidung führte. Dennoch wurde während der Analyse klar, dass der Machtbegriff nur teilweise Erklärungen liefern kann. So bleibt etwa die Frage offen, welche Faktoren einer Gruppe dafür verantwortlich sind, dass die Ziele dieser am Ende erreicht werden können beziehungsweise was die eine Gruppe im Vergleich zur anderen ihre Ziele durchsetzen lässt. Genannte Vermutungen wie die bessere Mobilisierung sind hier noch denkbare Punkte, jedoch keine, die Arendt explizit in ihrem Machtkonzept nennt. Hier, so scheint es, würde der „mobilization of bias“ nach Bachrach/ Baratz einen passenden ergänzenden Erklärungsansatz bieten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Machtbegriffe von Bachrach/ Baratz und Arendt in der Kombination eine Erklärung für die Entscheidung zur Abschaffung des §219a darstellen. Resümierend lässt sich schließen, dass die Entscheidung zur Abschaffung des §219a Ergebnis sich in der Gesellschaft verändernder Wertvorstellungen und Überzeugungen, auch „mobilization of bias“ und langjährige Kämpfe mehrere Gruppen sind, in welchen sich Menschen gemeinsam handelnd hinsichtlich eines Zieles engagiert und schließlich erreicht haben, eine neue politische Realität zu schaffen.

Literatur

Anter, Andreas (2012): Theorien der Macht zur Einführung, Hamburg.

Arendt, Hannah (1960): Vita Activa oder vom tätigen Leben, Stuttgart.

Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt, München.

Bachrach, Peter & Baratz, Morton S. (1975): Zwei Gesichter der Macht, in: Offe & Narr, Köln 1975, S. 224-232.

Bachrach, Peter & Baratz, Morton S. (1977): Macht und Armut. Eine theoretischempirische Untersuchung. Einleitung von Claus Offe, Frankfurt am Main.

Boltaninski, Luc (2007): Soziologie der Abtreibung, Frankfurt am Main.

Busch, Ulrike (2015): Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung, in: Busch & Hahn, Bielefeld 2015, S. 13-40.

Dahl, Robert (1957): The concept of power. Behavioral Science, S. 201-205.

Debnam, Geoffrey (1975): Nondecisions and Power: The Two Faces of Bachrach and Baratz. The American Political Science Review, 69, S. 889-899.

Dernbach, Andrea (2022): Der Tagesspiegel, <https://www.tagesspiegel.de/politik/werbeverbot-fuer-schwangerschaftsabbrueche-die-ampell-will-paragraf-219a-rasch-abschaffen/27981670.html>, [Zugriff am 18.03.2022].

Engelhardt, Uta (2018): pro familia Landesverband Niedersachsen e.V., https://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv_niedersachsen/Pressemitteilungen/Stellungnahme_pro_familia_Nds_219a.pdf, [Zugriff am 21.03.2022].

Frey, Frederick W. (1971): Comment. On Issues and Nonissues in the Study of Power. The American Political Science Review, 65, S. 1081-1101.

Fritze, Lothar (2008): Hannah Arendt weitergedacht, Göttingen.

Frommel, Monika (2018): Der Streit um § 219 a StGB – das Verbot des öffentlichen Anbietens oder anstößigen Werbens für Dienste, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind. in: Barton, et al. Hrsg. Festschrift für Thomas Fischer, München, S. 1049-1063.

Geuther, Gudula (2022): Deutschlandfunk, <https://www.deutschlandfunk.de/abtreibung-paragraf219-kristina-haenel-100.html>, [Zugriff am 18.03.2022].

Hassenkamp, Milena (2019): Spiegel Online, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kompromiss-zu-219a-die-cdu-und-der-lebensschutz-a-1254233.html>, [Zugriff am 18.03.2022].

Hennig, Anja (2014): Moralpolitik und Religion: Die Abtreibungskontroversen in Polen, Italien und Spanien, in: Busch & Hahn, Bielefeld 2015, S. 83-102.

Konigorski, Monika (2012): Deutschlandfunk, <https://www.deutschlandfunk.de/der-embryo-nur-wasser-oder-mensch-von-anfang-an-100.html>, [Zugriff am 13.03.2022].

Kräuter, Katrin (2009): Der Machtbegriff bei Hannah Arendt, Marburg.

Krolzik-Matthei, K. (2015): Abtreibung als Gegenstand feministischer Debatten – Hintergründe, Befunde, Fragen, in: Busch & Hahn, Bielefeld 2015, S. 103-120.

Krolzik-Matthei, Katja (2016): Selbstbestimmung und das Recht auf Abtreibung, <https://www.gwi-boell.de/de/2016/04/14/selbstbestimmung-und-das-recht-auf-abtreibung>, [Zugriff am 18.03.2022].

Raue, Stefan (2022): Deutschlandfunk, <https://www.deutschlandfunk.de/abtreibung-paragraf219-kristina-haenel-100.html>, [Zugriff am 12.03.2022].

Roth, Philipp & Weiß, Ulrich (2016): Macht. Aktuelle Perspektiven aus Philosophie und Sozialwissenschaften, Frankfurt am Main.

Straßenberger, Grit (2020): Hannah Arendt zur Einführung, Hamburg.

Temme, Evelyn (2014): Von der Bildung des Politischen zur politischen Bildung: politikdidaktische Theorien mit Hannah Arendt weitergedacht, Frankfurt am Main.

Schulze Wessel, Julia (2013): Über die zwei Seiten der Macht. Zum Machtbegriff Hannah Arendts, in: Brodocz & Hammer, Baden-Baden 2013, S. 41-57.

Wolfinger, Raymond E. (1971): Nondecisions and the Study of Local Politics. The American Political Science Review, 65, S. 1063-1080.